

Vortrag zur MV Rechtspfleger am 15. März 2017 am Amtsgericht Leipzig

Archivieren

ist das Erfassen und Bewerten sowie Übernehmen, Verwahren und Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut. (Def. gem. § 2 Abs. 4 SächsArchivG)

- das macht **ausschließlich das Sächsische Staatsarchiv**, Staatsarchiv Leipzig, sie übernehmen weniger als 1 % unserer Bestandes (z.B. ca. 20 Zivilakten aus einem Jahrgang mit 12.000 Akten)

Aufbewahrungsfrist

ist die Zeit zwischen der endgültigen Erledigung der Akte und dem frühesten Zeitpunkt der Anbietung beim Staatsarchiv.

- das macht **ausschließlich das Gericht**, es gelten Fristen zwischen 2 Monaten und 130 Jahren, bei uns Akten ab 1898, Bestände, Register und GB 1850 zurück

Rechtsgrundlagen für die Altregistratur

I. Aktenordnung

§§ 2 Abs. 2 u. 3, 3 Abs. 6, 7 Abs. 2, 7, 8 VwVAktO (i. d. F. vom 01.01.2016), hier: § 7 Abs. 2 AktO
"Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als beendet gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen; gleichzeitig ist nach Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen anzuordnen, ob die Akten dauernd oder bis zu welchem Jahr aufzubewahren sind. Auch die wegelegten Akten werden in der Nummernfolge des Registers aufbewahrt. Hinzuverbundene Akten verbleiben bei den Akten des führenden Verfahrens und werden wie diese aufbewahrt und ausgesondert."

II. Sächsische Justizschriftgutverordnung (SächsJSchriftgVO)

vom 17. Dezember 2014 (in Kraft seit 16. März 2015)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Elektronische Unterlagen
- § 3 Aufbewahrungsfristen (mit Anlage 1 und 2)
- § 4 Besondere Aufbewahrungsfristen
- § 5 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Familiensachen
- § 6 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Straf- und Bußgeldsachen
- § 7 Beginn der Aufbewahrungsfristen für Personalakten
- § 8 Beginn der Aufbewahrungsfristen in Justizverwaltungssachen
- § 9 Beginn der Aufbewahrungsfristen in anderen Angelegenheiten
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage 1

- Abschnitt I Aufbewahrungsbestimmungen
- Abschnitt II Aufbewahrungsbestimmungen der Fachgerichtsbarkeit
- Anlage 2 Abweichende Aufbewahrungsbestimmungen

III. VwV Justizschriftgut (VwVJSchriftg) vom 23. Juni 2016

- Abschnitt I. Allgemeines
- Abschnitt II. Weglegen
- Abschnitt III. Archivwürdigkeit
- Abschnitt IV. Aussonderung und Anbietungspflicht
- Abschnitt V. Anbietung und Übergabe an das Sächsische Staatsarchiv
- Abschnitt VI. Verfilmung und Digitalisierung
- Abschnitt VII. Vernichtung oder Löschung
- Abschnitt VIII. Inkrafttreten

Aufgaben

die drei Aufgaben der Altregistratur
a) Aufbewahrung b) Aussonderung c) Vernichtung

Probleme bei der Aufbewahrung:

- die Bereinigung der Akten
- falsche Fristen und keine Bestimmung der Archivwürdigkeit
- Lagerung (effektive Lagermöglichkeiten finden)
- Platz (AG Leipzig 15.000 lfdm, Statistik 2009, 2011 und 2016
Vergleich aus 2011: LG 3.500 lfdm – hier keine GBA,
AG Eilenburg 1.835 lfdm – nach dem Hochwasser 2002,
AG Borna 3.251 lfdm)

Probleme bei der Aussonderung:

- Erstellung der Aussonderungsverzeichnisse (händisch bis Einführung forumStar, erstmals forumStar aus 2011)
- Bereitstellung und Nutzung als Findmittel (fertig: Familiensachen – Intranet)

Probleme bei der Vernichtung:

- Anlegen der Entscheidungssammlung (AG: Zivil 300 lfdm, Familie – 200 lfdm)
- Zeitaufwand (keine Kapazitäten neben der täglichen Arbeit, daher Rückstau)

Buch "Sachregister zur Reorganisation der Altregistraturen" bzw. Sachregister und Erfahrungsberichte für die Altregistratur am Amtsgericht Leipzig"

- sämtliche Informationen für hD bis eD kompakt im Intranet: "Mitarbeiterinformation – Altregistratur"

Andrea Engert
Referentin
15. März 2017